

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 260. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu Datenlieferungen bis zum vierten Quartal 2011 gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 3a SGB V zur Vorbereitung der Berichte des Bewertungsausschusses an das Bundesministerium für Gesundheit durch das Institut des Bewertungsausschusses

mit Wirkung zum 1. Juli 2011

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 260. Sitzung beschlossen, den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 216. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 3a SGB V zur Vorbereitung der Berichte des Bewertungsausschusses an das Bundesministerium für Gesundheit durch das Institut des Bewertungsausschusses wie folgt zu ändern:

1. In Abschnitt I., Nr. 1 wird die Angabe „4/2010“ durch die Angabe „4/2011“ ersetzt.

2. In Abschnitt VI. wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt bei Notwendigkeit Korrekturlieferungen der Daten der arztseitigen Rechnungslegung in den Satzarten ARZTRG87_3a_PRX, ARZTRG87_3a_GOP und ARZTRG87_3a_ARZT für die jeweiligen Abrechnungsquartale jeweils bis zum fünften Tag des 13. auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats an das Institut des Bewertungsausschusses.“

3. In Abschnitt VII. wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt gemäß der gesetzlichen Vorgaben nach § 87 Abs. 3a SGB V mit den im Rahmen dieses Beschlusses übermittelten Daten die mit dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmten Quartals- und Jahresberichte zur Vorlage an den Bewertungsausschuss.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1.3 Absatz 2 werden die Wörter „dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 200. Sitzung zur Pseudonymisierung von Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ durch die Wörter „dem Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss entsprechend der Anlage zu Teil B des

Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 254. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)“ ersetzt.

b) Abschnitt 2.2, lit. d) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Patientenzuzahlungen“ ein Komma sowie die Wörter „nach Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen sowie nach Anwendung des Konvergenzverfahrens“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abschnitt 3.2, lit. k) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Patientenzuzahlungen“ ein Komma sowie die Wörter „nach Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen sowie nach Anwendung des Konvergenzverfahrens“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. Dieser Beschluss wird nicht veröffentlicht.